**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile

Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband

**Band:** 43 (1996)

Heft: 4

Artikel: Schutzbauten bieten mehr als Schutz

Autor: Reinmann, Eduard

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-368745

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

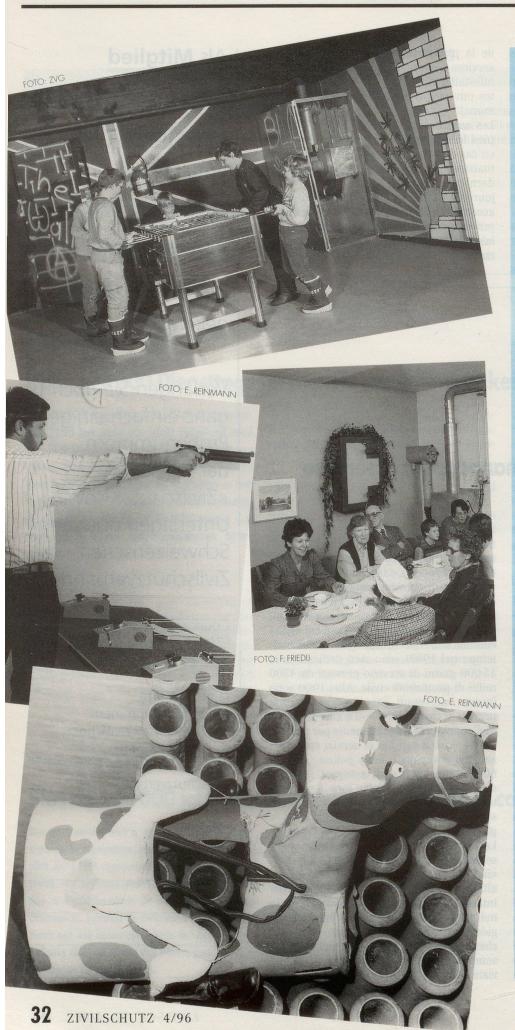
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 24.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Vereinslokal, Schiesskeller und vieles mehr

# Schutzbauten bieten mehr als Schutz

rei. Die Voraussetzungen für den Bau von Schutzräumen wurden mit der Zustimmung des Schweizervolkes zum Verfassungsartikel über den Zivilschutz (1959) und den anschliessenden Gesetzeswerken (1962/63) geschaffen.

Der kalte Krieg und die Rüstungseskalation der Grossmächte bestätigten die Notwendigkeit von Anlagen und Räumen zum Schutz der Bevölkerung. Mittlerweile hat sich die Weltlage geändert. Eine unmittelbare Bedrohung und die Gefahr eines Überraschungsschlages sind zurzeit weggefallen. Wen wundert es, dass heute die Zivilschutzbauten vorab von Zivilschutzgegnern liebend gerne als nutzlose Investition bezeichnet werden?

Ganz so nutzlos wie das manche glauben machen wollen, sind Zivilschutzräume indessen nicht. Landauf, landab werden sie nämlich für zivile Zwecke genutzt. Noch niemand hat bisher die Rechnung gemacht, wieviel Geld die Gemeinden und private Institutionen ausgeben müssten, wenn sie anderweitig Räume beschaffen müssten. Jeder Vereinspräsident weiss ein Lied davon zu singen, wie schwierig es oft ist, die notwendigen Übungs- und Trainingsangelegenheiten zu finden. In den Zivilschutzräumen stehen sie zur Verfügung. Die Nutzungsmmöglichkeiten sind nahezu unbegrenzt. Sportlich Ambitionierten stehen die Räume als Schwing- oder Schiesskeller zur Verfügung, Guggenmusigen basteln darin ihre Masken und halten ihre Proben ab, ohne dass sie die ganze Nachbarschaft verärgern. Samaritervereine führen ihre Übungen durch; es wird Tischtennis gespielt und Judo trainiert. Die Beispiele lassen sich beliebig vermehren. «Zivilschutz» schaute sich in verschiedenen Zivilschutzanlagen unseres Landes um.

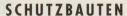






FOTO: ZVG

Gute Gründe für die Revision der Schutzbauten-Gesetzgebung

# Einheitlichkeit in Schutzgrad und Schutzumfang

rei. Es mag paradox scheinen: Die heutigen modernen Waffensysteme mit ihrer hohen Treffsicherheit und dem «dosierten» Wirkungsgrad erlauben es, den Schutzgrad sämtlicher Zivilschutzbauten auf 1 bar zu reduzieren. Bereits auf den 1. Mai 1992 hat der Bundesrat eine Teilrevision der Verordnung betreffend Schutzumfang und Schutzgrad der Zivilschutzbauten in Kraft gesetzt, die in der neuen Zivilschutz-Gesetzgebung ihre Verankerung gefunden hat.

Als in den sechziger und siebziger Jahren die nukleare Bedrohung die dominierende Gefahr bedeutete, verfügten die Atommächte, insbesondere die Sowjetunion, über Waffensysteme und Atomsprengköpfe mit sehr grosser Wirkung. Ihr Zweck bestand darin, die Zerstörung eines Zieles auch dann sicherzustellen, wenn die damals noch wenig zielgenauen Waffen in einiger Entfernung vom anvisierten Ziel niedergingen. Zudem wurde diesen Waffen vor allem strategische Bedeutung mit grosser Flächenwirkung beigemessen. Heute liegen die Kaliber der vorhandenen modernen Nuklearwaffen um Faktoren tiefer. so dass auch deren Wirkungsflächen im Bereich höherer Drücke kleiner sind. Ausserdem ist die heutige Kriegsstrategie auf den Einsatz taktischer Waffen mit genau berechneter oder erwarteter Wirkung ausgerichtet. Diesen veränderten Bedingungen trägt die neue Verordnung Rechnung. Sie hat zur Folge, dass Kommandoposten (Typ I und II), Sanitätshilfsstellen und Geschützte Operationsstellen, welche bisher mit einem Schutzgrad von 3 bar (30 000 kg pro Quadratmeter) erstellt wurden, neu nur noch 1 bar aufweisen, genau wie alle anderen Zivilschutzbauten.

## Schutzwirkung definiert

Die geänderte Verordnung des Bundesrates legt somit den erforderlichen Schutz für alle Zivilschutzbauten einheitlich fest. Die Schutzbauten müssen weiterhin